

Nazanin Sporer

**Die Auswirkungen der Täuschung
im Rahmen der §§ 331, 332 StGB**



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 820



Zugl.: Diss., München, Univ., 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2017

ISBN 978-3-8316-4644-9

Printed in EU
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	V
Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XV
Einleitung	1
A. Problemaufriss	4
B. Fall: „Täuschender Jugendstaatsanwalt“	5
C. Aufbau der Arbeit	6
Kapitel 1	7
A. Historische Entwicklung der §§ 331 ff. StGB	7
B. Das geschützte Rechtsgut	10
I. Der Begriff der Korruption	10
II. Der Rechtsgutsbegriff im Allgemeinen	11
III. Das Rechtsgut der §§ 331 ff. StGB	22
C. Die Voraussetzungen der §§ 331 ff. StGB	73
I. Die Systematik der §§ 331 ff. StGB	73
II. Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen der §§ 331 ff. StGB	74
Kapitel 2 - Die Täuschung durch den Amtsträger und ihre strafrechtlichen Auswirkungen	87
A. Die vorgetäuschte Amtsträgereigenschaft	87
I. Strafbarkeit des „angeblichen Amtsträgers“	87
II. Sonderproblem	88
B. Die vorgetäuschte Diensthandlung	93
I. Vorüberlegungen	93
II. Die Diensthandlung als objektives Tatbestandsmerkmal (1. Frage)	94
III. Die Relevanz der Diensthandlung (2. Frage)	94
IV. Die künftige vorgetäuschte Diensthandlung (3. und 4. Frage)	95
V. Angeblich erbrachte vorgetäuschte Diensthandlung (5. und 6. Frage)	111
C. Die vorgetäuschte Tathandlung	138
I. Die Rechtsprechung	138
II. Die Meinungen in der Literatur	139

III. Stellungnahme	141
D. Die Täuschung im Rahmen der §§ 108e Abs. 1 und 299 Abs. 1 StGB	144
I. Die Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108e Abs. 1 StGB	144
II. Die Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB	150
III. Gesamtergebnis	159
Ergebnis der Arbeit und Ausblick	160
Thesen	164
Anhang – Wichtige Vorschriften	165
Literaturverzeichnis	175

Einleitung

Auf der Internetseite der Süddeutschen Zeitung vom 16. Oktober 2015 ist als Schlagzeile zu lesen: „Das Märchen vom Sommermärchen.“¹ Die Welt titelt am 16. August 2015: „Würden BER-Manager von Konzernen bestochen?“² Solche und ähnliche Meldungen waren in den letzten Jahren des Öfteren in Zeitungen und im Internet zu lesen.³ Was ist geschehen? Überrollt uns die Korruption?⁴

Es begann mit dem „Lederspray-Urteil“⁵ des BGH. Mit dieser Entscheidung legte der BGH wohl den Grundstein für das Produktstrafrecht.⁶ Bei Korruptionsvorwürfen sollten nicht mehr nur die „Kleinen“, sondern auch die „Großen“, also die Unternehmensführung, bestraft werden.⁷ Es folgten große Wirtschaftsskandale. Als Schlagworte dürfen Korruption bei Siemens,⁸ BMW,⁹ Daimler,¹⁰ MAN,¹¹ Ferrostaal¹² oder Media Markt¹³ nicht fehlen. Das „Compliance-Phänomen“¹⁴ beginnt. Wirtschaftsunternehmen ergreifen in den letzten Jahren eine Vielzahl an Compliance-Maßnahmen z.B. in Form von Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter, um schon im Vorfeld unternehmensbezogene Straftaten zu verhindern.¹⁵ Compliance-Programme verfolgen also primär das Ziel der Strukturierung von Kontrollmaßnahmen, um Normkonformität zu gewährleisten.¹⁶ Denn im Falle der Verletzung ihrer Aufsichtspflichten droht der Unternehmensleitung eine Geld-

¹ <http://www.sueddeutsche.de/politik/wm-das-maerchen-vom-sommermaerchen-1.2696611>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

² <http://www.welt.de/wirtschaft/article145271633/Wurden-BER-Manager-von-Konzernen-bestochen.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

³ Allein bei der Eingabe des Wortes „Korruption“ in der Suchmaschine www.google.de am 01.04.2016 wurden mehr als 5,6 Mio. Ergebnisse angezeigt.

⁴ Siehe *Schaupensteiner*, NSStZ 1996, 409 ff.

⁵ BGHSt 37, 106 ff.

⁶ Von *Rotsch* wird diese Entscheidung als die wichtigste Entscheidung zum Produktstrafrecht bezeichnet, siehe *Rotsch*, in: *Criminal Compliance*, § 1 Rn. 36.

⁷ *Rotsch*, in: A/R/R, 1. Teil, 4. Kapitel, Rn. 29; *Rotsch*, in: *Criminal Compliance*, § 1 Rn. 35.

⁸ Allein bei der Eingabe der Worte „Siemens Korruptionsskandal“ in der Suchmaschine www.google.de am 01.04.2016 wurden 11.800 Ergebnisse angezeigt.

⁹ Siehe z.B. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/prozess-um-korruption-bei-bmw-die-geldgierdes-herrn-doktor-1.931052>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

¹⁰ Siehe z.B. <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/korruptionsvorwurfe-griechenland-verklagt-daimler-manager/11699342.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

¹¹ Siehe z.B. <http://www.welt.de/wirtschaft/article126106626/Korruption-kostete-MAN-eine-Viertelmilliarde-Euro.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

¹² Siehe z.B. <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/korruptionsvorwurfe-anklage-gegen-ehemaligen-ferrostaal-chef/6316516.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

¹³ Siehe z.B. <http://www.welt.de/wirtschaft/article112182262/Ex-Deutschlandchef-von-Media-Markt-muss-in-Haft.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

¹⁴ *Rotsch*, in: A/R/R, 1. Teil, 4. Kapitel, Rn. 29; *Rotsch*, in: *Criminal Compliance*, § 1 Rn. 35.

¹⁵ *Marschlich*, CCZ 2010, 110; *Steiner*, CCZ 2014, 50.

¹⁶ *Kölbel*, in: *Criminal Compliance*, § 37 Rn. 2.

buße nach §§ 9, 130 OWiG i.V.m. § 14 StGB. Daneben ist auch die Verhängung einer Geldbuße gegen das Unternehmen nach §§ 30, 130 OWiG möglich. Dabei kann nicht nur eine Unternehmensgeldbuße bis zu zehn Million Euro nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG verhängt werden, sondern auch nach § 30 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 17 Abs. 4. OWiG der wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden.¹⁷ Bei erfolgten Straftaten verspricht sich das Unternehmen deshalb mit der Durchführung von Compliance-Maßnahmen eine Verringerung der möglichen Sanktionen durch die Strafbehörden.¹⁸ Es werden dann oftmals nicht nur die Führung und das Managementpersonal ausgetauscht, sondern auch kostenintensive interne Ermittlungen zur Aufarbeitung der Vorfälle durchgeführt.¹⁹ Dies kann auch für die Strafverfolgungsbehörden und das Gericht zu einer Vereinfachung und Unterstützung des Strafverfahrens durch Aufklärung verfahrensrelevanter Sachverhalte durch das Unternehmen führen.²⁰

Was ist aber mit der öffentlichen Hand? Auch diese war von Bestechungsskandalen betroffen. In diesem Zusammenhang kann z.B. an den Fall „Kremendahl“,²¹ sowie an die Zuwendung von Oktoberfestmarken an Verwaltungsangestellte²² oder von Fußball-WM-Karten an Politiker²³ gedacht werden, wie auch an den Fall „Schreiber“²⁴ oder die „Trinkgelder“ zu Weihnachten an Müllmänner.²⁵ Besonders negativ sticht hier der Fall eines Wirtschaftsstaatsanwalts heraus, der sich u.a. ein vergünstigtes Darlehen von einem Beschuldigten geben ließ.²⁶ Resultierend daraus wurden in den letzten Jahren in den verschiedenen Behörden Korruptionsbeauftragte²⁷ eingesetzt und auf Bundes- und Landesebene Verwaltungsvorschriften und Richtlinien erlassen, um solche Vorfälle in Zukunft zu verhindern. Ziel dieser Maßnahmen ist es, dass Entscheidungen transparent und anhand nachvollziehbarer

¹⁷ Siehe auch *Löw*, JA 2013, 88, 92 f.

¹⁸ *Eckstein*, Newsdienst Compliance 2014, 71010; *Rotsch*, in: Criminal Compliance, § 1 Rn. 38.

¹⁹ *Rotsch*, in: Criminal Compliance, § 1 Rn. 38.

²⁰ *Natale*, in: Criminal Compliance, § 35 A Rn. 3, 7 f.

²¹ BGH NJW 2004, 3569 ff.

²² Siehe z.B. die Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken der Stadt München oder die Antikorruptionsrichtlinie der Stadt München unter <http://www.muenchen.de/volltextsuche.html?query=richtlinie%20verbot%20geschenke>.

Unter § 7 der Richtlinien zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken wird sogar die Annahme von Oktoberfestmarken ausdrücklich geregelt.

²³ BGH NJW 2008, 3580 ff.

²⁴ BGH wistra 2012, 29 ff.

²⁵ Siehe z.B. <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/bares-an-weihnachten-verboten-kein-trinkgeld-fuer-muellmaenner-1.365438>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

²⁶ Siehe z.B. <http://www.merkur.de/lokales/regionen/ex-staatsanwalt-geldwaescher-313614.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

²⁷ Siehe zu Ziele und Maßnahmen des Korruptionsbeauftragten z.B. *Caspar/Neubauer*, LKV 2011, 200 ff.

Kriterien, bei gleichzeitiger Wahrung der Wettbewerbs- und Chancengleichheit, getroffen werden.²⁸

Das Problem der geringen Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, bleibt aber.²⁹ Sowohl in der Wirtschaft, wie auch in der Verwaltung besteht ein Kontrolldefizit.³⁰ Grundsätzlich hat auch weder der Vorteilsgewährende noch der Vorteilsnehmer ein Interesse an der Aufdeckung der Tat. Mitarbeiter, die einen Verdacht hegen oder Kenntnisse insoweit haben, fürchten häufig Repressalien, so dass das Schweigen vorgezogen wird.³¹ Denn anders als z.B. in den USA hat der „Whistleblower“, also der Hinweisgeber, bei uns das „Stigma des Denunzianten“,³² was u.a. dazu geführt hat, dass z.B. „digitale Briefkästen“ installiert wurden,³³ die die Anonymität von Mitteilungen sicherstellen sollen. Zwischenzeitlich etabliert sich auch immer mehr die Figur des „Ombudsmanns“, der vertraulich Hinweise entgegennimmt und grundsätzlich der Schweigepflicht unterliegt, so dass der Hinweisgeber keine beruflichen oder persönlichen Nachteile fürchten muss.³⁴

Oftmals werden Bestechungsvorfälle durch Zufall oder durch einen anonymen Tipp eines Mitarbeiters oder Mitbewerbers aufgedeckt. Z.B. wurden die Ermittlungen im Zusammenhang mit Siemens oder auch Media Markt jeweils durch ein anonymes Schreiben ausgelöst. Im Verfahren gegen Mitarbeiter und Zulieferer von BMW brachte die Einreichung von Rechnungen für „Beratungsleistungen“ beim Finanzamt den Stein ins Rollen. Man kann wohl zu Recht von Zufall sprechen, dass ein Mitarbeiter des Finanzamts den Sachverhalt prüfungswürdig fand, in dem die Ehefrau eines BMW-Einkäufers einem Zulieferer von BMW Beratungsleistungen in Rechnung gestellt hat.³⁵

²⁸ Bömer, GWR 2011, 28, 30 f.; Greeve, CCZ 2009, 76, 78.

²⁹ Siehe auch Caspar/Neubauer, LKV 2011, 200 f.

³⁰ Bannenber, in: Wabnitz/Janovsky, 12. Kapitel, Rn. 7.

³¹ Deiseroth, ZRP 2008, 248 f.

³² <https://www.transparency.de/Hinweisgeber.60.0.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

³³ Viefhues, ZD-Aktuell 2012, 03065.

³⁴ Bannenber, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, S. 434.

³⁵ Siehe z.B. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-45424876.html>, zuletzt besucht am 01.04.2016.

A. Problemaufriss

In all den genannten Fällen liegt der „typische“ Fall der Bestechung vor. Eine Person gewährt einer anderen Person – einem Angestellten oder einem Amtsträger – einen Vorteil. Dafür begehrt er vom Vorteilsempfänger eine Gegenleistung – eine Diensthandlung bzw. eine Bevorzugung. Was passiert aber, wenn es in diesem Zusammenhang zu einer Täuschung kommt?

Mit dem Begriff „Täuschung“ wird im Strafrecht im Allgemeinen an den Betrugstatbestand gedacht. Im Rahmen des § 263 Abs. 1 StGB wird eine Täuschungshandlung bejaht, „wenn der Täter durch sein Verhalten auf das intellektuelle Vorstellungsbild eines – zum Irrtum fähigen – anderen Menschen einzuwirken sucht oder bei bestehender Rechtspflicht einen schon vorhandenen Irrtum oder eine sich bildende Fehlvorstellung nicht beseitigt“,³⁶ wenn also eine Fehlvorstellung erzeugt oder aufrechterhalten wird.

Eine Täuschung ist grundsätzlich im Rahmen der §§ 299 ff. StGB, wie auch §§ 331 ff. StGB, sowohl auf Seiten des Vorteilsgewährenden als auch des Vorteilsnehmers denkbar.

Diese Arbeit will sich aber allein mit der Täuschung im Zusammenhang mit den §§ 331 f. StGB und den damit zusammenhängenden strafrechtlichen Folgen befassen. Bei den §§ 331 f. StGB steht der Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB,³⁷ der für eine Dienstausübung einen Vorteil fordert bzw. erhält, im Mittelpunkt.

Es sind hierbei mehrere Täuschungsansatzpunkte möglich. Der Täter kann über seine Amtsträgereigenschaft täuschen, um an den gewünschten Vorteil zu kommen. Er gibt also dem Vorteilsgewährenden gegenüber vor, ein Amtsträger zu sein, obwohl er kein Amt inne hat.

Ferner kann der Täter nur vorgeben, eine Diensthandlung für einen Vorteil vornehmen zu wollen, wobei er insgeheim vorhat, die Diensthandlung niemals auszuüben.

Des Weiteren ist eine Täuschung des Amtsträgers auch insoweit möglich, dass er dem Vorteilsgewährenden gegenüber vorgibt, die geforderte Diensthandlung bereits erbracht zu haben, mit dem Ziel, den Vorteil zu erhalten, ohne jedoch tatsächlich tätig geworden zu sein.

Der Amtsträger kann auch auf der Ebene der Pflichtwidrigkeit täuschen. Er gibt vor, dass die vom Vorteilsgewährenden gewünschte Diensthandlung pflichtwidrig sei, was aber nicht der Wahrheit entspricht.

³⁶ Perron, in: Schönke/Schröder, § 263 Rn. 11.

³⁷ Nach § 331 Abs. 1 StGB bzw. § 332 Abs. 1 StGB kommt als Täter ein Amtsträger, ein europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, nach § 331 Abs. 2 StGB bzw. § 332 Abs. 2 StGB ein Richter, ein Mitglied eines Gerichts der Europäischen Union oder Schiedsrichter in Betracht, wobei auch der neue § 335a StGB zu beachten ist. Aus Vereinfachungsgründen wird hier nur der Amtsträger genannt.

Der Amtsträger kann ferner nach außen den Eindruck erwecken, einen Vorteil annehmen zu wollen, wobei er aber in Wirklichkeit ein ganz anderes Ziel verfolgt, z.B. die Überführung des Vorteilsgewährenden.

Hat sich der Amtsträger in all diesen Fällen trotz der Täuschungshandlungen der Vorteilsannahme bzw. der Bestechlichkeit strafbar gemacht? Wirkt sich die Täuschungshandlung bzw. Täuschungsabsicht auf die Tatbestände der §§ 331 f. StGB aus und wenn ja, im Rahmen welches Tatbestandsmerkmals und mit welchen Folgen?

B. Fall: „Täuschender Jugendstaatsanwalt“

Folgender Beispielfall, der vom BGH³⁸ im Jahr 1980 entschieden wurde, verdeutlicht die Problematik der Täuschung im Rahmen der Diensthandlung:

Der damalige Angeklagte A war als Jugendstaatsanwalt tätig. Er erfuhr, dass sein Bekannter B unter Alkoholeinfluss am Straßenverkehr teilgenommen hatte. Deshalb war der Führerschein von B sichergestellt und ihm Blut entnommen worden. A rief bei der Polizei an und erfragte unter Angabe seines Vor- und Zunamens und der Äußerung, dass er im Auftrag seines Bekannten B anrufe, das Ergebnis der entnommenen Blutprobe, welches 0,91 Promille betrug. Bei einem Treffen mit B gab A diesem gegenüber an, dass er den Fall von B bearbeitet habe. Seine Blutalkoholkonzentration betrage 0,91 Promille und er könne seinen Führerschein abholen. Die Sache koste 300 DM. A erweckte dabei bei B den Eindruck, dienstlich tätig geworden zu sein und forderte dafür 300 DM von B. B zahlte an A die geforderte Summe von 300 DM und erhielt von der Polizei ohne Einwirken von A und ohne dass B sich auf A berief seinen Führerschein zurück.

Im Rahmen der Strafbarkeit stellt sich nun die Frage, ob neben einer Strafbarkeit des A wegen Betrugs auch eine Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit bzw. Vorteilsannahme in Betracht kommt, wobei A die Begehung einer bereits durchgeführten Diensthandlung vortäuschte.

Im Ergebnis verneinte der BGH³⁹ den Tatbestand der §§ 331, 332 StGB und stellte nur eine Strafbarkeit des Staatsanwalts wegen Betrugs fest.

³⁸ BGH NJW 1980, 2203.

³⁹ BGH NJW 1980, 2203.

C. Aufbau der Arbeit

Mit dieser Arbeit sollen die oben aufgeworfenen und die u.a. durch die Entscheidung des BGH im oben dargestellten Fall entstandenen Fragen erörtert und einer Lösung zugeführt werden.

Im ersten Kapitel wird zuerst ein kurzer Überblick über die historische Entwicklung der §§ 331 ff. StGB gegeben.⁴⁰ Anschließend folgen Ausführungen zum Rechtsgutsbegriff im Allgemeinen⁴¹ und zum Meinungsstand zur Bestimmung des Rechtsguts der §§ 331 ff. StGB.⁴² Von *Jescheck* wurde festgestellt, dass die Bestechungsvorschriften kein „einheitliches“ Rechtsgut enthalten,⁴³ was zeigt, dass sich die Bestimmung eines Rechtsguts im Rahmen der §§ 331 ff. StGB als nicht ganz einfach darstellt.

Es werden nicht nur die bisher vertretenen Ansichten zum Rechtsgut der Bestechungsvorschriften dargelegt, sondern auch die Begründung des Gesetzgebers und die Kritik an den jeweiligen Meinungen. Abschließend wird unter Zuhilfenahme der heutigen drei Meinungsströme in der Literatur und Rechtsprechung das Rechtsgut der §§ 331 ff. StGB dargestellt, wobei insbesondere darauf einzugehen ist, welche Rolle das Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit der Entscheidungen des Amtsträgers hierbei spielt.

Weiter werden die wichtigsten Voraussetzungen der §§ 331 ff. StGB besprochen. In diesem Zusammenhang spielt die Frage eine Rolle, welche Merkmale als objektive Tatbestandsmerkmale der §§ 331 ff. StGB einzuordnen sind.

Anschließend wird im zweiten Kapitel die Täuschung in den Mittelpunkt gestellt. Diese wird hierbei im Rahmen der Amtsträgereigenschaft sowie im Rahmen der Diensthandlung betrachtet, wobei zwischen der künftigen vorgetäuschten Diensthandlung und der angeblich erbrachten vorgetäuschten Diensthandlung unterschieden wird. Danach werden die Folgen der vorgetäuschten Tathandlung durch den Amtsträger diskutiert. Es erfolgt jeweils eine Darstellung der Meinungen in der Literatur und der Rechtsprechung. Im Rahmen der Stellungnahme wird das Problem jeweils unter Anwendung der Auslegungsmethoden einer Lösung zugeführt.

Zum Zwecke des Rechtsvergleichs erfolgt zudem ein kurzer Blick auf die strafrechtlichen Auswirkungen der Täuschung im Rahmen der Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108e Abs. 1 StGB und der Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr nach § 299 Abs. 1 StGB.

Die Arbeit enthält abschließend eine Zusammenfassung der Ergebnisse und endet mit dem Vorschlag für eine ergänzende Formulierung des Wortlauts des § 332 Abs. 1 S. 1 StGB.

⁴⁰ Siehe unter Kapitel 1, A.

⁴¹ Siehe unter Kapitel 1, B. II.

⁴² Siehe unter Kapitel 1, B. III.

⁴³ *Jescheck*, in: LK-StGB, 11. Auflage, Vor § 331 Rn. 8.

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 820: Nazanin Sporer: **Die Auswirkungen der Täuschung im Rahmen der §§ 331, 332 StGB**
2017 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4644-9
- Band 819: Bertram Kloss: **The Exercise of Prosecutorial Discretion at the International Criminal Court** ·
Towards a more Principled Approach
2017 · 270 Seiten · ISBN 978-3-8316-4633-3
- Band 818: Stephan Hillenbrand: **Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses** · Eine vergleichende
Untersuchung mit dem Begriff des trade secret in den USA und dem englischen common law
2017 · 292 Seiten · ISBN 978-3-8316-4607-4
- Band 817: Daniel Meßmer: **Das werkvertragliche Selbstvornahmerecht** · Eine Untersuchung am Beispiel des
Softwareerstellungsvertrages
2016 · 260 Seiten · ISBN 978-3-8316-4593-0
- Band 816: Martin Pusch: **Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen durch Finanz- und
Sozialbehörden** · Ein Instrument heimlicher Ermittlungstätigkeit im Spannungsfeld zwischen
Steuergerechtigkeit, Leistungsmisbrauch, effektiver Strafverfolgung und dem rechtsstaatlich gebotenen
Schutz des Steuerpflichtigen/Leistungsempfängers
2016 · 346 Seiten · ISBN 978-3-8316-4591-6
- Band 815: Christian Szczeny: **Die Abtreibung als Pflichtteilsentziehungsgrund** · Ein Beitrag zur
Strukturierung und Auslegung des §2333 Abs. 1 BGB
2017 · 208 Seiten · ISBN 978-3-8316-4590-9
- Band 814: Jan-Philipp Günther: **Roboter und rechtliche Verantwortung** · Eine Untersuchung der Benutzer-
und Herstellerhaftung
2016 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4553-4
- Band 813: Chih-Wei Chang: **Migration und Integration** · Der Integrationsprozess der Migranten unter dem
Blickwinkel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik
China auf Taiwan
2016 · 350 Seiten · ISBN 978-3-8316-4543-5
- Band 812: Radadiana Alexandra Taric-Koch: **Genetische Ressourcen und die Angabe ihrer Herkunft als
Problem des modernen Patentrechts**
2016 · 410 Seiten · ISBN 978-3-8316-4539-8
- Band 811: Robin Haas: **Multiple Damages – Mehrfacher Schadensersatz**
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4518-3
- Band 810: Alban Barrón: **Der Europäische Verwaltungsverbund und die Außenbeziehungen der
Europäischen Union** · Verwaltungskooperation mit auswärtigen Partnern
2015 · 386 Seiten · ISBN 978-3-8316-4515-2

- Band 809: Varadanu Vigaranan: **Die Genehmigungsfiktion im Allgemeinen Verwaltungsrecht** · Fortbestehender Umsetzungsbedarf im Hinblick auf die Europäische Dienstleistungsrichtlinie
2015 · 218 Seiten · ISBN 978-3-8316-4512-1
- Band 808: Markus Kaulartz: **Cloud Computing und Vertragsrecht: Eine rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung von PaaS-Clouds**
2015 · 334 Seiten · ISBN 978-3-8316-4508-4
- Band 807: Wenzel Richter: **Rechtsbehelfe Privater gegenüber der Hoheitsgewalt in der Russischen Föderation** · Eingaben im Versicherungsaufsichtsrecht
2017 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4473-5
- Band 806: Claus Färber: **Patentfähigkeit angewandter Algorithmen**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4454-4
- Band 805: Alexander Hardinghaus: **Strafzumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe** · Der Kronzeuge im deutschen Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung von § 46b StGB
2014 · 436 Seiten · ISBN 978-3-8316-4425-4
- Band 804: Benjamin Schmittlein: **Verbands-Compliance**
2015 · 254 Seiten · ISBN 978-3-8316-4420-9
- Band 803: Vera Haesen: **Der Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland und England vor dem Hintergrund fortschreitender europäischer Harmonisierung**
2014 · 518 Seiten · ISBN 978-3-8316-4410-0
- Band 802: Szu-Chieh Hsu: **Die Gebrauchsanmaßung** · Eine Untersuchung aus dem Blickwinkel der Rechtsvergleichung zwischen Deutschland und Taiwan
2015 · 220 Seiten · ISBN 978-3-8316-4406-3
- Band 801: Milena Sophia Charnitzky: **Die „fiduziarische Stiftung“ im deutschen und französischen Recht**
2015 · 230 Seiten · ISBN 978-3-8316-4402-5
- Band 800: Daniel Felix Schiopu: **Ergänzende Schutzzertifikate auf der Grundlage vorläufiger Zulassungen** · Erlangung, Laufzeitbestimmung und Validität nach altem und neuem Recht
2014 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4401-8
- Band 799: Johannes Druschel: **Die Behandlung digitaler Inhalte im Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEKR)**
2014 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-4400-1
- Band 798: Verena Klug: **Die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in Spanien** · Eine rechtsvergleichende Studie
2014 · 352 Seiten · ISBN 978-3-8316-4397-4
- Band 797: Saskia Klatte: **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Schiedsrichtern in zwischenstaatlichen und gemischten Verfahren**
2014 · 344 Seiten · ISBN 978-3-8316-4395-0
- Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de
- Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de